



Flugmodellsportclub

(FMSC)

Königshoven

1975 e.V.

Satzung

01. Januar 2013



1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen **FlugmodellSportclub Königshoven 1975 e.V.**
- Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Modellflugs sowie die Jugendarbeit auf gemeinnütziger Basis. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung eines Fluggeländes auf der Kasterer Höhe.
- Der Verein hat seinen Sitz in **Bedburg**.
- Der Verein ist in das Vereinsregister **Bergheim** eingetragen, der Gerichtsstand ist Bedburg.
- Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

2 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus aktiven-, inaktiven-, passiven- (fördernde Mitglieder) sowie Ehrenmitgliedern.
- **Aktives Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und am Modellflug interessiert ist.
- Jedes aktive Mitglied kann **inaktives Mitglied** werden. (Rechte ruhen)
- **Passives Mitglied** (förderndes Mitglied) kann werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt sowie Körperschaften
- **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Zielen verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf des Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.



2.1 Aufnahme der Mitgliedschaft

- Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- Nach Antragstellung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme in eine einjährige Probezeit. Über den Beschluss informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung.
- Das Probemitglied ist verpflichtet, unmittelbar zu Beginn der Probezeit den Vereinsbeitrag entsprechend der aktuellen Beitragsliste zu entrichten. Die DMFV-Anmeldung zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes hat über den Verein entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgelegten Versicherungsklasse zu erfolgen.
- Während der Probezeit kann die Probemitgliedschaft beidseitig ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet werden. Über eine Beendigung seitens des Vereins entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Über den gefassten Beschluss informiert der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung. Gezahlte Beiträge und Versicherungsgebühren werden nicht erstattet.
- Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl unter Abwesenheit des Probemitglieds über dessen Aufnahme. Stimmen mindestens 1/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gegen eine Mitgliedschaft, erfolgt keine Aufnahme in den Verein und der Antrag auf Mitgliedschaft wird endgültig abgelehnt. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen. Gezahlte Beiträge und Versicherungsgebühren werden nicht erstattet.
- Nach erfolgter Aufnahme ist im laufenden Kalenderjahr die Aufnahmegebühr entsprechend der gültigen Beitragsliste zu entrichten.



2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch
 1. freiwilligen Austritt,
 2. Ausschluss aus dem Verein oder
 3. Tod des Mitglieds.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds, insofern nicht der unter Punkt 9 (Auflösung) beschriebene Fall zutrifft.
- Freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich, bereits bezahlte Beiträge und Versicherungsgebühren für das laufende Kalenderjahr werden nicht erstattet. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit in folgenden Fällen:
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - grober Schädigung der Belange, des Ansehens und /oder der Interessen des Vereins,
 - mehr als einem Jahr Beitragsrückstand sowie,
 - Gründen, die der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand oder die Mitgliederversammlung vertreten.
- Der Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist nur nach einmaliger schriftlicher Mahnung möglich.
- Nach Ausschluss aus dem Verein ruhen alle Ehrenämter.
- Über die Gründe des Ausschlusses informiert der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung.



2.3 Wechsel des Status der Mitgliedschaft

- Jedes aktive Mitglied kann sich bis Anfang September zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) inaktiv melden. Er wird dann als inaktives Mitglied im Verein geführt und verliert damit die Stimme in der Mitgliederversammlung, nicht aber den Sitz. Er darf die Einrichtungen des FMSC nicht mehr nutzen und muss den Schlüssel für die Flugplatzeinrichtungen abgeben.
- Ein inaktives Mitglied (ehemals aktiv) kann wieder aktiv werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Das Verfahren soll entsprechend der Satzung wie bei der Neuaufnahme durchgeführt werden. Es muss allerdings keine erneute Probezeit absolviert werden und über den Antrag kann sofort nach Antragstellung durch die Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Eine erneute Aufnahmegebühr wird nicht pauschal erhoben, allerdings kann die Mitgliederversammlung entsprechend der während der passiven Phase des Mitgliedes durchgeführten Arbeiten und Neuanschaffungen eine anteilige Aufnahmegebühr festlegen.
- Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) werden wie Neuaufnahmen behandelt, wenn sie aktives Mitglied werden wollen.
- Jedes Mitglied kann auf Grund seiner besonderen Verdienste für den Verein durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.



3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder und Probemitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung zu unterstützen.

3.1 Rechte

- **Aktive Mitglieder** sind vollberechtigte Vereinsmitglieder, nehmen am Vereinsleben bzw, wenn der Versicherungsbeitrag bezahlt wurde, am Flugbetrieb teil. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können alle Einrichtungen des FMSC entsprechend der Flug- und Platzordnung nutzen. **Jugendliche Mitglieder** (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) haben zwar Sitz aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Gesetzliche Vertreter von Jugendlichen sind ebenfalls nicht stimmberechtigt.
- **Probemitglieder** nehmen am Vereinsleben bzw., wenn der Versicherungsbeitrag bezahlt wurde, am Flugbetrieb teil und können alle Einrichtungen des FMSC entsprechend der Flug- und Platzordnung nutzen. Sie haben Sitz aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- **Inaktive Mitglieder** sind ehemals aktive Mitglieder, deren Rechte teilweise ruhen. Sie haben Sitz aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung und dürfen die Einrichtungen des FMSC nicht nutzen.
- **Passive Mitglieder** werden auch als **Fördermitglieder** bezeichnet und unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Verein finanziell. Sie haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie dürfen die Einrichtungen des FMSC nicht nutzen.
- **Ehrenmitglieder** können sowohl als aktives- als auch als passives Mitglied am Vereinsleben teilnehmen. Sie können als aktive Ehrenmitglieder, wenn der Versicherungsbeitrag bezahlt wurde, am Flugbetrieb teilnehmen und alle Einrichtungen des FMSC entsprechend der Flug- und Platzordnung nutzen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- Die aktive Vertretung ihrer Interessen durch Rat und Hilfe ist ein ausdrückliches Recht aller Mitglieder



3.2 Pflichten

- Diese Satzung sowie die Flug- und Platzordnung sind für alle Mitglieder verbindlich und von diesen anzuerkennen.
- Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstands ist Folge zu leisten.
- Bei Flugbetrieb ist den Anweisungen des Flugleiters unbedingt Folge zu leisten.
- Um das Ansehen des Vereins nicht zu gefährden, hat jedes Vereinsmitglied in der Öffentlichkeit – wie beispielsweise in Diskussionsforen im Internet - Stillschweigen über Vereinsangelegenheiten zu wahren. Zuwiderhandlungen gelten als grobe Schädigung des Vereins und können zum Ausschluss führen.
- Jedes aktive Mitglied hat, entsprechend den vom Vorstand festgesetzten Terminen, Arbeitsstunden zu leisten. Basis sind die 8 Stunden die jedes Rasenmähersteam jährlich leistet. Dieses Arbeitskontingent sollte von allen aktiven Mitgliedern erbracht werden.
 1. Es gibt eine Mischung aus freiwilliger Arbeit (freie Arbeitsauswahl und freie Zusammensetzung der Akteure) und festen Arbeitsterminen (2x 2h/a, möglichst viele Mitglieder nehmen teil).
 2. Die geleisteten Arbeitsstunden werden von jedem Mitglied selbst in der ausgelegten Mappe in unserer Bude dokumentiert. Die Nachweise werden in regelmäßigen Abständen vom Vorstand gesichert und ausgewertet.
 3. Jedes aktive Vereinsmitglied ist verpflichtet pro Saison (bedeutet: zwischen dem ersten und dem letzten festgesetzten Rasenmähertermin) **8 Arbeitsstunden** zu leisten. Das Maß für die festgesetzte Stundenanzahl ist der Rasendienst, jedes Team schneidet ca. 8x pro Jahr min. eine Stunde den Rasen.
 4. Der Rasendienst kann die geleistete Zeit für das Rasen mähen eintragen und wird damit sicher die festgesetzten Sollstunden abarbeiten.
 5. Jedes Mitglied kann darüber hinaus so viele zusätzliche Arbeitsstunden ableisten und dokumentieren wie er mag, soweit es sinnvoll ist.
 6. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden jedem aktiven Mitglied entsprechend dem von der Versammlung festgesetzten Betrag in Rechnung gestellt.
 7. Sonstige geleistete Arbeitsstunden, die zwar im Interesse des Vereins sind, aber nicht dem Erhalt und der Pflege des Fluggeländes bzw. dessen techn. Einrichtungen dienen, können im Einzelfall durch Beschluss des Vorstandes anrechnungsfähig im Sinne dieser Regelung gemacht werden. (z.B.: Grillen beim IGKV, Schulungen, DMFV- Versammlungen usw.)

Das bedeutet:

Es gibt 2 feste Arbeitstermine, an dem möglichst viele aktive Mitglieder teilnehmen sollten:

Erster Arbeitstermin: Der Samstag der 1. Rasenschnittwoche des Jahres. An diesem Termin wird der Flugplatz und alle zugehörigen Einrichtungen fit für die Saison gemacht und die Grünanlagen gepflegt (Unkraut entfernen, Hecke schneiden usw.).



Satzung

Zweiter Arbeitstermin: Der Samstag der letzten Rasenschnittwoche des Jahres. An diesem Arbeitstermin wird die Anlage winterfest gemacht und die Maschinen gereinigt, konserviert, Ölwechsel durchgeführt, Wasserleitungen entwässert usw.

In dem Zeitraum zwischen den beiden festen Arbeitsterminen ist jedes aktive Mitglied verpflichtet mindestens 8 Arbeitsstunden zur Pflege und Instandsetzung des Flugplatzes bzw. der dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den oben angeführten 7 Punkten abzuleisten und zu dokumentieren.

Ende Oktober werden die Mitglieder, die ihre Arbeitsstunden nicht abgeleistet haben informiert und aufgefordert den fälligen Betrag auf das Vereinskonto zu überweisen. Diese Ausgleichszahlungen werden entsprechend der Verfahrensweise mit den Vereinsbeiträgen gehandhabt.

In der letzten Versammlung des Jahres gibt der Vorstand bekannt wie das so eingenommen Geld verwendet wird.

- Jedes Mitglied ist selbst für die ordnungsgemäße und sichere Nutzung der Einrichtungen und des Fluggeländes verantwortlich. Die Nutzung ist durch die Flug- und Platzordnung geregelt und von allen Mitgliedern anzuerkennen. Hierzu zählen auch die Fahrten zum Fluggelände, die in angemessener langsamer Fahrt so zu erfolgen haben, dass niemand gefährdet oder über das notwendige Maß hinaus belästigt wird.

4. Beiträge und Gebühren

- Alle Mitglieder sind verpflichtet den aktuell festgesetzten Vereinsbeitrag zuzüglich Versicherung, Pachtanteil fristgerecht bis Anfang September für das Folgejahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind nur vom Vereinsbeitrag befreit. Wenn sie noch aktive Modellflieger sind, müssen sie Pachtanteil und Versicherung bezahlen.
- Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands.
- Stundung oder Erlass von Beiträgen und Gebühren muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag ist mindestens eine Woche vor Fälligkeit zu stellen. Die Entscheidung hierüber bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstands.
- Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Beitrag nicht gezahlt und keine Stundung erfolgt ist.
- Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und darf das 8-fache des Vereinsbeitrages jährlich nicht übersteigen.



5. Mehrheiten

- Basis für alle Mehrheitsentscheidungen sind die aktiv an einer Abstimmung beteiligten, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gehen für die Bestimmung der Mehrheit nicht in die Anzahl der abgegebenen Stimmen ein, d. h. nur die Anzahl der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen werden für die Bestimmung der Mehrheit herangezogen.

6. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet in der Regel viermal jährlich statt, mindestens jedoch dreimal.
- Die Termine werden auf der letzten Versammlung eines Kalenderjahres für das kommende Jahr festgelegt und zu Beginn des Jahres schriftlich mitgeteilt. Gersonderte Einladungen zu den Versammlungen erfolgen nicht.
- Informationen an die Mitglieder - wie z. B. Einladungen und Mitteilungen von Terminen - können auch auf elektronischem Weg - wie z. B. per E-Mail - erfolgen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten aktiven Mitglieder dies beantragen. Der begründete Antrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Den Versammlungstermin bestimmt der Vorstand, er darf nicht später als sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Mitgliederantrags liegen.
- Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.
- Mitgliederanträge müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Abberufung des Vorstands kann nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:



- Wahl des Vorstands,
- Entscheidung über den Vereinsbeitritt nach erfolgter, einjähriger Probezeit,
- Anhörung und Erörterung von Vereins- und Kassenberichten des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer aus der Mitgliederschaft,
- Anhörung und Erörterung des Revisionsberichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung zu Anträgen hinsichtlich Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung zu Vorstandsanträgen,
- Beschlussfassung zu Mitgliederanträgen sowie
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und Gebühren.

7. Schiedsgerichte

- Es liegt im Interesse des Vereins, dass Meinungsverschiedenheiten von Mitgliedern, die sich aus deren Mitgliedschaft ergeben, nach Möglichkeit zu schlichten sind.
- Alle Meinungsverschiedenheiten sind, wenn die Parteien sich nicht einigen können, dem Schiedsgericht vorzutragen.
- Das Schiedsgericht wird vom Vorstand benannt und tagt auf Antrag der streitenden Parteien oder auf Antrag des Vorstands.
- Die Schiedsordnung, die vom Vorstand erlassen wird, soll deshalb von der auf den Erlass folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- Die streitenden Parteien sind verpflichtet, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen.
- Falls eine Einigung innerhalb des Vereins nicht zu ermöglichen ist, wird auf Beschluss der streitenden Parteien bzw. des Vorstands das Schiedsgericht des DMFV als letzte Instanz angerufen.



8 Kassenprüfung

- Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich zwei Kassenprüfer bestellt, die aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden.
- Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich Kasse und Bücher zu prüfen, und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- Der Termin der Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern frei gewählt.
- Der Bericht der Kassenprüfer muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung vorliegen.

9. Auflösung des Vereins

- Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder betrifft, wie folgt zu behandeln: Der Vorstand verwendet die zur Verfügung stehenden Geldmittel zur Sanierung des Fluggeländes, um den ursprünglichen Zustand des Geländes wiederherzustellen. In diesem Fall sind alle aktiven Mitglieder verpflichtet, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen.
- Reichen die zur Verfügung stehenden Geldmittel und die Mitgliederarbeit allein nicht aus, den ursprünglichen Zustand des Fluggeländes wiederherzustellen, sind die verbleibenden Kosten von allen aktiven, erwachsenen Mitgliedern, die dem Verein in den letzten zwölf Monaten vor der Vereinsauflösung gemeldet sind, zu gleichen Anteilen zu entrichten. In diesem Fall hat die Überweisung des solchermaßen ermittelten Betrags auf das Vereinskonto innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu erfolgen.
- Im Falle eines Restguthabens nach erfolgter Sanierung des Fluggeländes wird diese Geldsumme der Interessengemeinschaft Königshovener Vereine (IGKV) übereignet, um insbesondere deren Jugendarbeit zu unterstützen.
- Sollte die IGKV zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existent sein, wird das Restguthaben auf Entscheidung des Vorstand caritativen Zwecken zur Verfügung gestellt.



10. Vorstand

- Der Vorstand wird aus Vereinsmitgliedern gebildet. Vereinsmitglieder müssen mindestens drei Jahre aktiv im Verein tätig sein, um in den Vorstand gewählt werden zu können. Der Vereinsvorstand besteht aus Präsident, Vorstand und erweitertem Vorstand.
- Der Vorstand im juristischen Sinn nach § 26 Abs. 2.1 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Nur jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands gemeinsam besitzen im Sinne des Vereinsrechts Handlungsvollmacht.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, werden seine Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl seines Nachfolgers von den beiden verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. Die Wahl des Nachfolgers ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten durchzuführen.
- Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen im Sinne von § 27 Abs. 2.2 BGB abberufen werden.

10.1 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand erlässt die Vereinsordnung.
- Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und hierüber Buch.
- Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sowie den Geschäftsverkehr.

